

Bei der Abwehr der mit Straftaten verbundenen unmittelbaren (akuten) Gefahren können auf der Grundlage des VP-Gesetzes in gewissem Umfang insbesondere Feststellungen über die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden und die Persönlichkeit des Verursachers getroffen werden. Das VP-Gesetz gibt somit die Möglichkeit, im Rahmen seiner Befugnisse zur Gefahrenabwehr gleichzeitig einen Beitrag zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten zu leisten.

Mit den im § 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) erfolgten Festschreibungen, nach denen Straftaten Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne des Gegenstandes des VP-Gesetzes sein können, wird jedoch grundsätzlich nur gestattet, die Befugnisse des VP-Gesetzes zur Abwehr der "Gefahr Straftat" wahrzunehmen. Insoweit können die Befugnisse des VP-Gesetzes nur in dem Umfang zur Aufklärung von Straftaten genutzt werden, wie das zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Bestrebungen, die Befugnisregelungen des VP-Gesetzes zu einem "Hilfsinstrumentarium" anstelle der StPO, insbesondere bei der Prüfung des Vorliegens des Verdachts von Straftaten und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung machen zu wollen, negieren, daß das VP-Gesetz und die Strafprozeßordnung unterschiedliche Gegenstände haben. Die Anwendung der Befugnisse des VP-Gesetzes zur allseitigen Aufklärung von Straftaten ist gesetzlich nicht zulässig. Das gestatten weder die einzelnen Befugnisse des VP-Gesetzes - insbesondere durch die Beschränkung ihrer Wahrnehmung auf die Gefahrenabwehr - noch die Festschreibungen der Strafprozeßordnung, daß sie "das Verfahren ... zur allseitigen Aufklärung der Straftaten" (§ 1 Abs. 2 StPO) regelt und daß "die Strafprozeßordnung ... die gesetzliche Grundlage für das Verfahren in Strafsachen" (§ 1 Abs. 3 StPO) bildet. Über die Gefahrenabwehr hinausgehende, weitere zur Aufklärung der Straftat und Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderliche Ermittlungen sind grundsätzlich nur auf der Grundlage der Strafprozeßordnung durchzuführen,